

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung des Neunkircher Zoos – Zooverein Neunkirchen e.V.“ und hat seinen Sitz in der Kreisstadt Neunkirchen.
- (2) Der Verein wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Neunkirchen ein getragen.

§ 2 Ziel und Zweck

- (1) Der Verein setzt sich zum Ziel, den von der Neunkircher Zoologischer Garten GmbH betriebenen Zoologischen Garten zu unterstützen. Zu diesem Zweck kann er sich auch mit einem angemessenen Betrag an der Neunkircher Zoologischer Garten GmbH beteiligen.
- (2) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke in Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit.
- (2) Lehnt dieser den Antrag ab, so steht dem Betroffenen die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung offen, welche endgültig mit einfacher Mehrheit entscheidet.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Außer durch Tod endet die Mitgliedschaft durch

- (1) schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende.
- (2) Ausschluß durch den Vorstand bei grober Verletzung der Satzung oder der Interessen des Vereins. Widerspricht der Betroffene dem Ausschluß, so entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 5 Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse

(1) Die Aufgaben des Vereins werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Zuschüsse finanziert.

(2) Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Laufe eines Geschäftsjahres besteht kein Anspruch auf Erstattung des anteiligen Jahresbeitrages.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung*
- b) der Vorstand*

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung des Vereins ist mindestens einmal im Jahr vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Mitglieder werden schriftlich unter

Angabe der Tagesordnung zu der Mitgliederversammlung eingeladen. Zwischen Einladung und Sitzung sollte ein Frist von mindestens zwei Wochen liegen.

(2) Der Vorstand erstattet Bericht über das abgelaufene Jahr, über geplante Aufgaben des laufenden Jahres und über die Finanzwirtschaft des Vereine.

(3) Die Mitgliederversammlung hat jährlich über die Entlastung des Vorstandes zu entscheiden und alle 2 Jahre den Vorstand neu zu wählen.

(4) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies von einem Drittel der Vereinsmitglieder mit gleichzeitiger Begründung des Antrages schriftlich verlangt. Wird. Der Vorstand ist berechtigt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

(6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Der erste Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Über deren Verlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und mindestens 3 Beisitzern.

(2) Dem Vorstand obliegt die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte des Vereins. Für die Beschlussfassung gilt § 7 Abs. 4 entsprechend.

(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer. Jeweils 2 dieser Vorstandsmitglieder, darunter der erste Vorsitzende oder sein Vertreter, sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

§ 9 Geschäftsordnung

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 10 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre 2 Kassenprüfer. Eine unmittelbare Wiederwahl ist nicht zulässig.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 12 Satzungsänderung und Auflösung

(1) über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder, soweit Absatz 2 nichts anderes bestimmt.

(2) Eine Änderung vom Ziel und Zweck sowie die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck besonders eingetragene außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden, und zwar mit einer Mehrheit vom 2/3 der erschienenen Mitglieder.

(3) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Neunkircher Zoologischer Garten GmbH. Sie hat das Vermögen zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden.